

## Öffentliche Bekanntmachung

### **11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020) – Darstellung einer Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung „Landschaftsorientierter Spiel- und Sportbereich“; Wirksamwerden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 11.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung wägt über die während der Zeiträume der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der jeweils parallel beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie vom Bürgermeister vorgeschlagen ab, fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss und beschließt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 (FNP 2020).

Die Begründung wird beschlossen.

Der Umweltbericht wird beschlossen.“

#### **Genehmigung der Bezirksregierung**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 07.08.2018, Az.: 35.2.1-1.4-OE-6/18 genehmigt.

#### **Übersicht des Plangebiets**



#### **Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist Umwandlung einer Fläche für Wald in eine Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung „Landschaftsorientierter Spiel- und Sportbereich“ auf der bestehenden Fläche für Wald zur Realisierung einer Bewegungsmeile am Biggensee.

## **Wirksamwerden und Bereithalten der Flächennutzungsplanänderung**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

### Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://www.attendorn.de/Rathaus/Bekanntmachungen>  
Stadtplanung: <https://www.attendorn.de/Bauen-Wohnen/Stadtplanung>  
Planunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?34725>

## **Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

### Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## **Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2018 über die 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020), die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg, das Wirksamwerden, Ort und Zeit der Bereithaltung der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut des oben genannten Beschlusstextes mit dem Feststellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2018 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 16.08.2018  
Der Bürgermeister,  
Christian Pospischil